

# BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN LINDENWEG UND HAUPTSTRASSE" DER GEMEINDE HOHENPEISSENBERG

DIE GEMEINDE HOHENPEISSENBERG ERLÄSST AUFGRUND § 9 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN VERBINDUNG MIT § 2 ABS. 1 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MASSNAHMEN G) ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART. 98 DER BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.



## A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- z.B. GR 120: HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE INNERHALB DER BEBAUUNGSGRENZEN IN QUADRATMETERN
- U+I+D: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE HOHE DES KNESTOCKS MAX. 1,50 M WANDHOHE MAX. 6,50 M U-UND D ALS VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
- II+D: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOECHSTGRENZE HOHE DES KNESTOCKS MAX. 0,40 CM WANDHOHE MAX. 6,50 M D ALS VOLLGESCHOSS NICHT ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE
- FUSSWEG
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- VERKEHRSBERUHRTER BEREICH (§§ 325,326 SIVO)
- ZUFUHRBEREICHE OHNE EINFRIEDUNG
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- ↔ WAHLWEISE FIRSTRICHTUNG
- z.B. 10,0: MASSZAHL IN METERN
- ÖFFENTLICHER PARKSTREIFEN FÜR z.B. 2 STELLPLÄTZE
- EIGENTÜMERWEG, ÖFFENTLICH GEWIDMET
- GA: FLÄCHEN FÜR GARAGEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN
- ⊕: BÄUME ZU PFLANZEN, LT. GEHÖLZLISTE (7,3)
- ⊕: BÄUME BESTAND UND ZWINGEND ZU ERHALTEN
- LÄRMSCHUTZMASSNAHME NACH § 5 ABS. 2 NR. 6 BAUGB LÄRMSCHUTZWALL KRONENHÖHE 2,0 M UND LÄRMSCHUTZWAND HÖH. 50 M
- FLÄCHE MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTEN
- B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- z.B. 129: FLURNUMMER
- BESTEHENDE GEBÄUDE INNERHALB/AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- UNVERBINDLICHER VORSCHLAG FÜR FORM UND SITUIERUNG DER WOHN- U. NEBENGEBÄUDE
- ①: PARZELLENUMMER (z.B. PARZELLE 1)
- VORHANDENER SCHUTZWASSERKANAL
- VORHANDENES 20-KV-KABEL
- GEPLANTES 1-KV-KABEL
- ⊙: GEPLANTE TRAFIATION

## C FESTSETZUNG DURCH TEXT

### 1. ART DER NUTZUNG

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA NACH § 4, ABS. 1. UND 2. BAU NVO AUSNAHMEN NACH ABS. 3. BAU NVO NICHT ZULÄSSIG

### 2. MASS DER NUTZUNG

- 2.1 DIE HÖCHSTGRENZE DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH DIE GESCHOSSZAHL UND DIE UEBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE BESTIMMT.
- 2.2 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD MIT II+D ALS HOECHSTSTRENGEFESTGESETZT. IN STEILEREN HANGLAGEN KANN DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE ENTWEDER IN EINEM ERDGESCHOSS UND EINEM UNTERGESCHOSS (II+U), ODER IN ZWEI VERSETZT ANGEORDNETEN GESCHOSSEN UNTERBRACHT WERDEN.
- 2.3 AUSGEBAUTE DACHGESCHOSSE SIND IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN D. BAYER. BAUORDNUNG ZULÄSSIG UND NICHT AUF DIE GESCHOSSFLÄCHE ANZURECHNEN.
- 2.4 DIE MAXIMALE WANDHOHE AN DER SÜDL. HANGSEITE DARF 6,5 M UEBER DER NATURLICHEN ODER VON DER KREISVERWALTUNG FESTGESETZTEN GELÄNDEBEREICHTE NICHT UEBERSCHREITEN. IN DER ANSICHT DUERFEN NUR ZWEI VOLLGESCHOSSE ERSCHEINEN. DIE OK.FFB IST BEZOGEN AUF NN FÜR JEDES GEBÄUDE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZT
- 2.5 TRAUFGHOEN DER GARAGEN AN DER TALSEITE MAX. 2,75 M.

### 3. BAUWEISE

- 3.1 FUER DEN GELTUNGSBEREICH WIRD ALLGEMEIN OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NUR WOHN- UND NEBENGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI EINHEITEN PRO GRUNDSTUECK ZULÄSSIG. JE DOPPELHAUSHAELFTE IST NUR IWE ZULÄSSIG.
- 3.3 DIE UEBERBAUBAREN GRUNDSTUECKSFLECHEN SIND DURCH DIE EINETRAGENEN BAUGRENZEN FESTGESETZT.
- 3.4 DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST DURCH DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG NACH PLANEINTRAG FESTGESETZT.
- 3.5 WINTERGARTEN, PERGOLEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN BIS ZU EINER GROSSE VON 15 M<sup>2</sup> ZULÄSSIG. ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAY. BO. SIND EINZUHALTEN.

### 4. BAULICHE GESTALTUNG

- 4.1 IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD FUER ALLE GEBÄUDE EIN SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 23°-27° FESTGESETZT. ALS DACHUEBERSTAND SIND MIN. 60 CM UND MAX. 1120 M ERLAUBT
- 4.2 ALS GRUNDFORM FUER DIE GEBÄUDE EINSCHL. NEBENANLAGEN IST EIN RECHTECK ZU VERWENDEN, DESSEN TRAUFSSEITE MIN. 1/3 LÄNGER ALS DIE GIEBELSEITE IST.
- 4.3 FUER DIE DACHDECKUNG SIND BEI ALLEN GEBÄUDEN NUR NATURROTE ZIEGEL ODER BETON-DACHPANNEN ZULÄSSIG. DIE ANORDNUNG VON DACHGEBÄUDEN UND DACHEINSCHNITTEN IST UNZULÄSSIG. EINE EINZELNE BZW. DOPPELHAUSHAELFTE SIND DREI DACHFLÄCHENFENSTER BIS ZUEINERGRÖSSE VON 0,75x1,20 M ZULÄSSIG.
- 4.4 FUER DIE AUSSENWÄNDFLECHEN DER GEBÄUDE IST WEISSER ODER HELLER PUTZ UND NATURFARBEN BEHANDELTES ODER MIT ANSTRICH VERSEHENES HOLZ ZU VERWENDEN. FASSADENVERKLEIDUNGEN AUS METALL, KUNSTSTOFFEN UND ASBESTZEMENT- GEBUNDENEN STOFFEN SIND NICHT ZULÄSSIG. EBENSOWIE DIE VERWENDUNG VON FARBTRETRANSPARENTEN KUNSTSTOFF-PLATTEN UND STROMMATTEN ALS SICHTSCHUTZ.
- 4.5 SONNENKOLLEKTOREN SIND AUF HAUPT- UND NEBENGEBÄUDEN IN ZUSAMMENHÄNGENDEN STREIFEN UNMITTLBAR ANSCHLIESSEND AN TRAUPE, ÖRTGANG ODER FIRST EINZUBAUEN.
- 4.6 PERGOLEN UND WINTERGARTEN SIND NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE IN FORM WERKSTOFF UND FARBE IM EINKLANG MIT DEM BAUKÖRPER UND DEM ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD STEHEN.
- 4.7 STÜTZMAUERN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 125 M MAX. ZULÄSSIG UND ALS NATURSTEINMAUER BZW. IN NATURSTEINVERKLEIDUNG ODER IN GESTÖCKTEM BETON AUSZUFÜHREN.

### 5. NEBENANLAGEN UND GARAGEN

- 5.1 NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAU NVO SIND MIT AUSNAHME VON ÖFFENTLICHEN FEUERWECHSELN, ÖFFENTLICHEN BRIEFKÄSTEN, POLIZEI- UND FEUERWECHSELN, ANLAGEN FUER DIE UNTERBRINGUNG VON BEWEGLICHEN MUELLERBEHALTERN, OFFENE HOLZLAGEN, EINRICHTUNGEN ZUM WAESCHETROCKNEN UND TROCKNEN, SOWIE EINRICHTUNGEN FUER KINDERSPIEL- UND SPORTGERÄTE, NICHT ZULÄSSIG. ANLAGEN NACH ART. 69 BAYBO SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 5.2 FUER JEDE WOHNHEIT IST MINDESTENS EINE GARAGE UND ZWEI STELLPLÄTZE AUF PRIVATEM GRUND VORZUSEHEN. GA - VORPLATZ IST ALS STELLPL. ANRECHENFAEHIG, WENN ER EINE TIEFE VON FÜNF METERN AUFWEIST.
- 5.3 GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ODER DEN HERRFUER GESONDERTEN AUSGEWESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- 5.4 GARAGENZUFUHRTEN UND STELLPLÄTZE SIND IN WASSERDURCHLAESSIGER BAAUART, WIE RASENGITTERSTEINE, VERBUNDPLASTER UDLG. ZU BEFESTIGEN

### 6. EINFRIEDUNGEN

6.1 SOWEIT KEINE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN GETROFFEN SIND, SIND ALS EINFRIEDUNG DER BAUGRUNDSTUECKE ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN, UND WENN HÖHENZÄUNE OHNE SOCKEL AN SÜDLICHEN UND RUECKWÄRTIGEN GRUNDSTUECKSGRENZEN MASCHENDRAHT ZÄUNE (HINTERPLANTZ) BIS ZU EINER HOEHE VON 1,0 M ZULÄSSIG.

## 7. LANDSCHAFT UND GRUENORDNUNG

7.1 FUER DOPPEL- UND MEHRFAMILIENHAUSER SIND GEMEINSCHAFTSANTENNEN VORZUSEHEN. DIE ERRICHTUNG VON OBERRISCHEN LAGERBEHALTERN ODER GAS- FÖRMIGE STOFFE, SOWIE DAS ABSTELLEN VON WOHNWAGEN IM FREIEN IST NICHT ZULÄSSIG.

7.2 FUER DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN NEU ZU PFLANZENDEN BÄUME, KÖNNEN FOLGENDE, EINHEIMISCHE GEHÖLZER VERWENDET WERDEN:

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
ACER PSEUDOPLATANUS	BERG-AHORN
BETULA VERULCOSA	SANDBIRKE
FAGUS SILVATICA	ROTBUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR	GEMEINE ESCH
FRAXINUS AYLII	VOGELKIRSCH
LARIX DECIdua	LÄRCH
QUERCUS PEDunculata	STEL- ODER SOMMEREICHE
ROBINIA PSEUDOACACIA	ROBINIE, SCHEINAKAZIE
SORBUS AUCUPARIA	GEMEINE EBERSESCHE
TILIA EUCLORA	KRIMLINDE
TILIA INTERMEDIA	HÖLLÄNDISCHE LINDE
TILIA TOMENTOSA	SILBERLINDE
VILAMUS GLABRA	BERGULME

FUER STRÄUHLER UND HECKEN SOLL FOLGENDE ARTEN VERWENDET WERDEN:

CARPINUS BETULUS	HAINBUICHE
CORNUS	KORNELKIRSCH
CORNUS SANGUINEA	ROTER HARTRIEDEL
CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
CRATAEGUS	WEISSDORN
LONGERA KYLOSTEMA	GEMEINE HECKENKIRSCH
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
ROSA CANINA	WILDROSE
SALIX ALBA	SALWEIDE
SAMBUCUS CERCOSA	TRAUBENHÖLDER
VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL

DIE PFLANZENGROSSE DER NEU ZU PFLANZENDEN BÄUME WIRD AUF MIN. 18/20 CM STÄMMUMFANG, DIE DER STRÄUHLER AUF MIN. 80/100 CM UMFANG FESTGESETZT.

7.3 DIE NEU ZU PFLANZENDEN BÄUME WERDEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGE UND GRUENFLÄCHEN, DER VORGARTEN UND DER PRIVATEN GRUENFLÄCHEN AN DEN RAENDERN DES BAUGEBIETES FESTGESETZT. DARUEBER HINAUS IST JE 300 QM GRUNDSTUECKSFLECHTE EIN BAUM LT. GEHÖLZLISTE (7.1) ZU PFLANZEN.

7.4 BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN LÄRMMISSIONEN WIE LÄRMSCHUTZWALL UND LÄRMSCHUTZWAND SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN GEMASS PKT. 7.2 ZU HINTERPFLANZEN

## 8. UMWELTSCHUTZ / VER- UND ENTSORGUNG

8.1 DAS BAUGEBIET IST AN DIE GEMEINDLICHE WASSERVERSORGUNG SOWIE AN DIE MUELLBESEITIGUNG ANZUSCHLIESSEN. DIE ABWÄSSER SIND ENTSPRECHEND DER GEMEINDLICHEN SATZUNG IN DIE KANALISATION EINZULEITEN. DAS UEBER DIE DACHFLÄCHEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN REGENWASSER-SAMMELSCHACHTEN AUFZUFANGEN. NUR DAS UEBERLAUFENDE WASSER DARF DEM REGENWASSERKANAL ZUEGFUEHRT WERDEN.

8.2 DIE ANORDNUNG DER STANDPLÄTZE DER MUELLBEHALTER UND DIE UNTERBRINGUNG DES MUELLS HAT NACH ART. 47 BAYBO UND DER ABFALLSATZUNG DES LANDEKREISES WEILHEIM ZU ERFOLGEN.

8.3 SAEMTLICHE VERSORGNUNGSLIENUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND ZU VERKABELN BZW. IM BODEN ZU VERLEGEN. DIE RECHTE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST NACH DEM TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ (TKG) BLEIBEN DAVON UNBERUEHRT.

8.4 DAS BAUGEBIET IST AN DAS HYDRANTENNETZ DER GEMEINDE HOHENPEISSENBERG ANZUSCHLIESSEN.

## 9. LÄRMSCHUTZ

9.1 GEBÄUDE 77A KINDER- SCHAFLAZIMMER UND WOHNRAEUME DUERFEN NUR DANN AN DER WEST- ODER SÜDSEITE ANGEORDNET WERDEN, WENN SIE MIN. EIN ZUM LUFTEN GEEIGNETES STEHENDES FENSTER NACH NORDEN ODER OSTEN HABEN ODER DURCH EINEN VOM WOHNRAUM ABGETRENTEN VORGELAGERTEN WINTERGARTEN, GESCHLOSSENEN LAUBENGANG O. A. NACH OSTEN GELÖFTET WERDEN KÖNNEN.

9.2 GEBÄUDE 9-11 KINDER- UND SCHAFLAZIMMER DUERFEN NUR DANN AN DER SÜDSEITE ANGEORDNET WERDEN, WENN SIE MIN. EIN ZUM LUFTEN GEEIGNETES STEHENDES FENSTER NACH OSTEN ODER WESTEN HABEN.

9.3 GEBÄUDE 12-15 AN DER SÜDWESTSEITE GEELEGNE KINDER- UND SCHAFLAZIMMER IM DACHGESCHOSS SIND DURCH EINE VORGESetzte GLASFASADE VOR LÄRMEINSTRÄHLUNGEN ZU SCHÜTZEN. BEIM GEBÄUDE 15 IST DIE GLASFASADE SO ZU GESTALTEN, DASS SIE NICHT NACH SÜDWESTEN OFFEN IST.

## D HINWEISE

- 1. DIE GEBÄUDE SIND ANZU GEN Hohen GRUNDWASSERSTAND ZU SCHÜTZEN.
- 2. DIE MIT 177 kp/m<sup>2</sup> ANZUSETZENDE SCHNEELAST IST ZU BEACHTEN.
- 3. BODENKENNZAHLER, DIE BEI DER VERWIRKLICHUNG VON BALMAMASSNÄHMEN ZUTÄGELKOMMEN, UNTERLIEGEN DER MELDEPFLICHT NACH ART. 8 DSCHG.

## VERFAHREN

A. DER GEMEINDERAT HAT AM 29.11.1995 BESCHLOSSEN, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN UND DAS VERFAHREN NACH DEN VORSCHRIFTEN DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAU GB-MASSNAHMEN G) DURCHFUEHREN. WEIL DER BEBAUUNGSPLAN DER DECKUNG EINES DRINGENDEN WOHNRAUMBEDARFES DER BEVÖLKERUNG DIENLICH IST, WIRD DIESER BEBAUUNGSPLAN NACH § 2 ABS. 1 BAU GB) AN DEN AMTSTAFELN ÖRTSUEBLICH BEMERKT.

B. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 21.11.1996 DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN ÖRTSUEBLICH BEMERKT ( § 2 ABS. 1 BAU GB).

C. DER GEMEINDERAT BESCHLOSS AM 19.06.1996 DEN BEBAUUNGSPLAN ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME AUSZULEGEN.

D. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAU GB IN DER ZEIT VOM 02.12.1996 BIS 05.01.1997 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

E. AUF DIESE AUSLEGUNG WURDE AM 21.11.1996 DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTSTAFELN HINGEWIESEN ( § 3 ABS. 2 SATZ 2 BAU GB). MIT SCHREIBEN VOM 21.11.1996 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN GRUNDSTUECKSEIGENTUMER UEBER DIE AUSLEGUNG INFORMIERT ( § 3 ABS. 2 SATZ 3 BAU GB).

F. DIE FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WERDEN VOM GEMEINDERAT AM 23.07.1997 BEHANDELT ( § 3 ABS. 2 SATZ 4 BAU GB).

G. AUFGRUND DIESES BESCHLUSSES GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 18.8 BIS 23.9.1997 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT ( § 3 ABS. 3 BAU GB). AUF DIESE NOCHMALIGE AUSLEGUNG WURDE AM 30.09.1997 DURCH ANSCHLAG AN DEN AUSSENSTAFELN HINGEWIESEN. MIT SCHREIBEN VOM 04.08.1997 WURDEN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE AUSLEGUNG INFORMIERT ( § 3 ABS. 2 BAU GB).

H. DIE FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN VOM GEMEINDERAT AM 15.10.1997 BEHANDELT. DER AUFGRUND DIESER BERATUNG ÜBERARBEITETE BEBAUUNGSPLAN WURDE ANSCHLIESSEND ALS SATZUNG BESCHLOSSEN ( § 10 BAUGB).

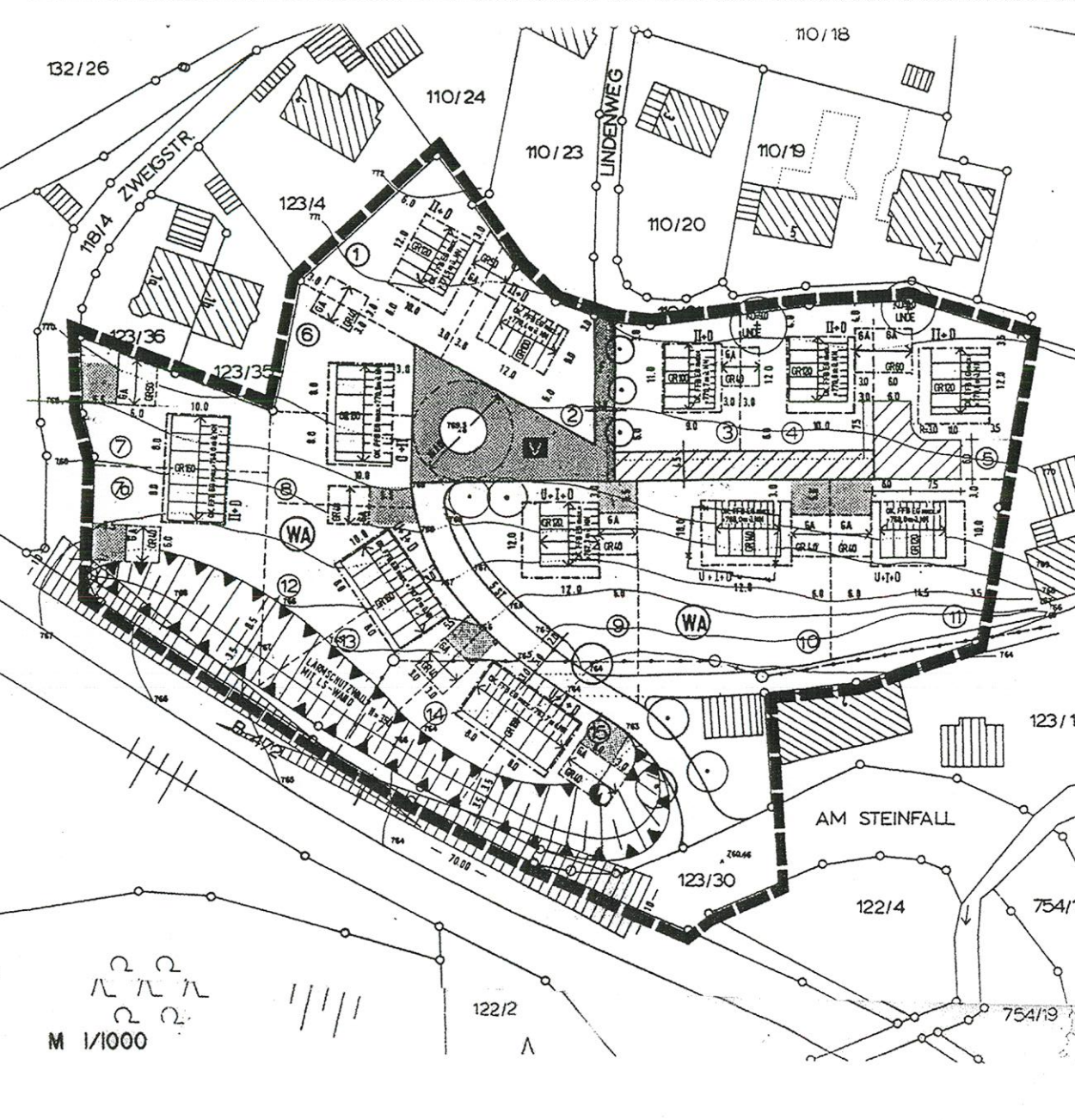
I. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WURDE AM 26.6.1998 GEM. § 12 BAUGB BEMERKT GEMACHT UND IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

HOHENPEISSENBERG, DEN 26.6.1998  
K. GRAF  
BÜRGERMEISTER

EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN - SOWIE DIE VORSCHRIFTEN UEBER DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VORSCHRIFTEN UEBER DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER BESCHLUSSFASUNG UEBER DEN BEBAUUNGSPLAN UND DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS - IST UNBEACHTLICH, WENN SIE NICHT INNERHALB EINES JAHRSES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTENDE GEMACHT WORDEN IST.

MANGEL DER ABWÄGUNG IM LUGE DER VON DER GEMEINDE GEM. § 1 ABS. 6 BAUGB VORZULEGENDEN GERECHTEN ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE GEGENEINANDER UND UNTEREINANDER, SIND UNBEACHTLICH, WENN SIE NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHRSEN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTENDE GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DEN MANGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DABEI DARZULEGEN.

## BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN LINDENWEG UND HAUPTSTRASSE" DER GEMEINDE HOHENPEISSENBERG



GEMEINDE HOHENPEISSENBERG  
BAUAMT  
BLANCHSCHMIDT & PARTNER  
KUNSTHÜLLSTRASSE 17  
85026 ROSENHEIM  
ARCHITEKTUR, INGENIEURWESEN, STADTPLANUNG, VERKÄUFERPLANUNG, KUNSTHÜLLSTRASSE 17, 85026 ROSENHEIM, TEL. 089/74231-1, FAX 089/74231-20

HOHENPEISSENBERG, DEN 26.6.1998  
K. GRAF  
BÜRGERMEISTER

HOHENPEISSENBERG, DEN 26.6.1998  
-26.10.98  
-09.07.97  
05.11.97